

nolds, Bischof Leodegar und das Konzil von Autun (S. 71–92), plädieren für die oft angezweifelte Echtheit sowohl der Nachrichten über den Bischof als auch des durch die *Collectio Vetus Gallica* überlieferten Konzils von Autun (670), welches sie im Anhang erstmals auf der Basis der gesamten Überlieferung edieren und ausführlich kommentieren. – Letha Böhringer, Zwei Fragmente der römischen Synode von 769 im Codex London, British Library, Add. 16413 (S. 93–105), behandelt und ediert zwei Fragmente aus der vierten Sitzung des Konzils, das sich mit der Frage der Bilderverehrung beschäftigte; die Texte gelangten vermutlich aus Oberitalien in die über 200 Jahre jüngere Hs., die u. a. Bußbuchtexte enthält. – Dieter Schaller, Briefgedichte als Zeitzeugen: Theodulfs Sturz 817/18 (S. 107–119), untersucht und interpretiert die – im Gegensatz zu Briefen, die wohl der *damnatio memoriae* zum Opfer fielen – erhaltenen Gedichte des Bischofs von Orléans und Modoins von Autun (MGH Poetae 1) auf Informationen über die Umstände des Sturzes und kommt zu dem Ergebnis, daß die Kaiserin Irmingart daran wohl deutlichen Anteil hatte. – Martina Strätmann, *De ministris Remensis ecclesiae*. Eine Schrift Ebos von Reims zur Diözesanverwaltung (S. 121–135), ediert und kommentiert diese außergewöhnliche kleine Schrift, die wichtige Informationen zur Reimser Diözesanverwaltung vor Hinkmar enthält und Zeugnis von Ebos Reformbestrebungen ablegt, so daß er als Verwalter seines Bistums in etwas besserem Licht erscheint als in anderen Quellen (Selbstanzeige). – Rudolf Schieffer, *Der Pittaciolus Hinkmars von Laon* in einer Salzburger Handschrift aus Köln (S. 137–147), behandelt den schon oft analysierten Codex Salzburg, St. Peter a. IX 32 und ediert daraus im Anhang vier bislang übersehene Kapitel einer Exzerptreihe, die wohl Überreste sonst verlorener karolingischer Kapitularien sind. – Reinhold Haggenmüller, Zur Rezeption der Beda und Egbert zugeschriebenen Bußbücher (S. 149–159), faßt knapp einige Aspekte zu diesen Bußbüchern zusammen, die er ausführlich in seiner Diss. behandelt hat (vgl. oben S. 267). – Franz Kerff, *Das Paenitentiale Pseudo-Gregorii*. Eine kritische Edition (S. 161–188), bietet nach einer sehr kurzen Einleitung (S. 161 f.) die Edition des in fünf Codices überlieferten Bußbuches (vier davon sind allerdings fragmentarisch). – Ludger Körntgen, *Ein italienisches Bußbuch und seine fränkischen Quellen*. Das anonyme Paenitentiale der Handschrift Vatikan, Arch. S. Pietro H 58 (S. 189–205), analysiert subtil Inhalt und Quellen und kommt zu dem Ergebnis, daß dies vielleicht das erste „römische“ Bußbuch war, sicher aber sei es ein Zeugnis für eine späte Blüte der Bußbücher im Italien des 10. Jh. (vgl. auch oben S. 349). – Rolf Schmidt, *Legitimum ius totius familiae*. Recht und Verwaltung bei Bischof Ulrich von Augsburg (S. 207–222), gibt einen anschaulichen Überblick über Ulrichs Wirken und macht einen heute in Regensburg liegenden, in Teilen aber nach Augsburg weisenden weiteren Textzeugen der Ulrichsvita bekannt, der auch die *Miracula* enthält. – Horst Fuhrmann, Beobachtungen zur Schrift „*De ordinando pontifice*“ (S. 223–237), setzt sich kritisch mit der Forschung zu diesem in den letzten Jahren vielbeachteten Traktat auseinander, was Autor, Absicht, Inhalt und Quellen anbelangt. – Karl Josef Benz, Joh. 10,1–14 in der theologischen Argumentation Gregors VII. gegen Simonie und Laieninvestitur (S. 239–269), analysiert genau die einzelnen Textstellen und den historischen Kontext, in dem Gregor das Bild vom guten Hirten benutzt hat, und kann eine Vielseitigkeit und Entwicklung in der Ausdeutung